JONAS

Jonas Viefhues Hamacher Weber

IP-NEWS

Verkoppeln erlaubt!

BGH erlaubt an den Produktabsatz gekoppelte Preisausschreiben und/oder Gewinnspiele.

Nach deutschem Lauterkeitsrecht war es seit jeher verboten, die Teilnahmemöglichkeit von Verbrauchern an Preisausschreiben oder Gewinnspielen mit dem Warenabsatz zu verkoppeln, was in der Praxis, insbesondere nach Aufhebung der Zugabeverordnung vielfach zu Recht als unzeitgemäß empfunden wurde.

Problematisch an diesem generellen Verbot ist insbesondere, dass ein solches grundsätzliches Kopplungsverbot in der Richtlinie 2005/29/EG, die ausdrücklich eine Vollharmonisierung des Lauterkeitsrechtes im Europäischen Binnenmarkt anordnet, nicht vorgesehen ist.

In einem Revisionsverfahren, in dem es um die Zulässigkeit der Verbindung eines Warenabsatzes mit einer Lotterieteilnahme ging, hatte der BGH es folgerichtig zum Anlass genommen, dem EuGH (mit Beschluss vom 5. Juni 2008, Az. I ZR 4/06) die Frage vorzulegen, ob eine nationale Vorschrift, die ein generelles Verbot der Kopplung eines Waren- oder Dienstleistungsabsatzes mit einer Gewinnspielteilnahme ausspricht, mit der Richtlinie 2005/29/EG vereinbar sei. Der EuGH hat mit Urteil vom 14. Januar 2010 (Az. C-304/08) auf die Vorlagefrage erwartungsgemäß geantwortet, dass eine nationale Regelung, die ein solches Verbot ohne Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ausspricht, grundsätzlich unzulässig sei. Mit Spannung wurde seitdem das Urteil des BGH in dem Verfahren I ZR 4/06 erwartet, in dem es nach dem EuGH-Urteil noch um die Frage ging, in welchem Umfang eine Kopplung demnächst verboten bzw. zulässig sein wird. Das Urteil des BGH liegt seit wenigen Tagen vor. Danach ist eine Kopplung der Teilnahme an einem Gewinnspiel mit einem Produktabsatzes nunmehr regelmäßig zulässig.

Nach Auffassung des BGH muss die nationale Verbotsvorschrift richtlinienkonform in der Weise ausgelegt werden, dass eine Kopplung nur noch dann unlauter ist, wenn sie im Einzelfall eine unlautere Geschäftspraxis darstellt. Letzteres kommt aber nur in Betracht, wenn Verbraucher zum Beispiel über Gewinnchancen oder Teilnahmebedingungen in die Irre geführt werden oder wenn von den ausgelobten Gewinnen eine solch starke Anlockwirkung ausgeht, dass die Rationalität der Nachfrageentscheidung der Verbraucher vollständig in den Hintergrund tritt.

Nach diesem Urteil dürften die meisten Gewinnspiele, die mit einem Waren- oder Dienstleistungsabsatz verkoppelt sind, zulässig sein.

Für weitere Fragen und/oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Karl Hamacher
Rechtsanwalt/Geschäftsführer
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

T +49 (0)221 27758-210
hamacher@jonas-lawyers.com

Dr. Markus Robak
Rechtsanwalt/Junior Partner

T +49 (0)221 27758-235
robak@jonas-lawyers.com

JONAS RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH
JONAS VIEFHUES HAMACHER WEBER

Hohenstaufenring 62 . 50674 Köln
Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1
info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com

JUVE AWARDS 2008 *Kanzlei des Jahres im Marken- und Wettbewerbsrecht*